

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gerichtskommissionstarifgesetz angeführten festen Gebührenbeträgen

Auf Grund des § 23 des Gerichtskommissionstarifgesetzes, BGBl. Nr. 108/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

§ 1. (1) Zu den im Gerichtskommissionstarifgesetz, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministers für Justiz BGBl. Nr. 603/1978, BGBl. Nr. 100/1985 und BGBl. II Nr. 148/1997, angeführten festen Gebührenbeträgen wird ein Zuschlag von 20 vH festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden **Anlage** festgestellt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Sie ist auf Amtshandlungen der Notare anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 beendet werden.

Anlage

1. Nach § 13 Abs. 1 beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 70 Euro 13,10 Euro,
 2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 19,70 Euro,
 3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 26,20 Euro,
 4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 9,90 Euro mehr,
 5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 17,10 Euro mehr,
 6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 26,20 Euro mehr,
 7. über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro um 34,80 Euro mehr,
 8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 111,90 Euro und 43,50 Euro mehr,
 9. über 5 810 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 43,50 Euro mehr,
 10. über 7 270 Euro bis einschließlich 36 340 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 54,20 Euro mehr,
 11. über 36 340 Euro bis einschließlich 50 870 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 45 Euro mehr,
 12. über 50 870 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 41,80 Euro mehr,
 13. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 42,60 Euro mehr,
 14. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 43,50 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.
2. Nach § 13 Abs. 2 beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 70 Euro 8,30 Euro,
 2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 12,40 Euro,
 3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 16,50 Euro,
 4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 6,60 Euro mehr,
 5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 13,10 Euro mehr,
 6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 20,30 Euro mehr,
 7. bei einem Wert über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 98,20 Euro,
 8. bei einem Wert über 5 090 Euro bis einschließlich 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 122,80 Euro,
 9. bei einem Wert über 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 245,30 Euro.
3. Nach § 14 Abs. 1 beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage
 1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 360 Euro 2,10 Euro,
 2. über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 3,40 Euro,
 3. über 730 Euro bis einschließlich 1 450 Euro 6,60 Euro,
 4. über 1 450 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 9,90 Euro,
 5. über 3 630 Euro bis einschließlich 5 090 Euro 12,50 Euro,
 6. über 5 090 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 15,60 Euro,
 7. über 7 270 Euro bis einschließlich 10 900 Euro 25,50 Euro,
 8. über 10 900 Euro bis einschließlich 14 530 Euro 41,80 Euro,
 9. über 14 530 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 21,40 Euro mehr,
 10. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 10,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 1 816 820 Euro entspräche.

Erläuterungen

Nach den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen des § 23 Gerichtskommissionstarifgesetz (GKTG) und § 35 Notariatstarifgesetz (NTG) ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats durch Verordnung zu den in diesen Bundesgesetzen angeführten festen Gebührenbeträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um den Notaren eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Gebühr zu sichern.

Die letzten entsprechenden Zuschlagsverordnungen (BGBl. II Nr. 148/1997 und Nr. 149/1997) traten jeweils am 1.7.1997 in Kraft. Mit ihnen wurde ein Zuschlag in der Höhe von jeweils 20% festgesetzt.

Unter Hinweis auf die seit dem Jahr 1997 eingetretene erhebliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat die Österreichische Notariatskammer das Bundesministerium für Justiz zuletzt um Festsetzung eines weiteren Zuschlags im Sinn der genannten Bestimmungen im Ausmaß von jeweils 25% ersucht.

Als maßgebliches Kriterium für die Festsetzung eines Zuschlags wurde bisher – auch bei Zuschlagsfestsetzungen in anderen Bereichen (vgl. § 25 RATG oder § 64 GebAG) – stets die Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Festsetzung herangezogen, dies auch als Richtschnur für die Anpassung der Höhe nach. Schwellenwert für eine Erhöhung infolge einer (maßgeblichen) „Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse“ ist dabei regelmäßig eine Steigerung des Verbraucherpreisindex seit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Erhöhung im Ausmaß von (zumindest) 10%. Geht man von dem für Juli 1997 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Zuschlagsverordnungen) verlautbarten Wert des VPI 1996 (101,3) aus, so ergibt sich nach dem zuletzt für März 2010 bekanntgegebenen (vorläufigen) Wert des VPI 1996 (127,2) eine Steigerung von rund 25,57%.

Freilich ist bei der Zuschlagsfestsetzung nicht nur die aufgrund der derzeit angespannten Wirtschaftslage aktuell atypisch verlaufende Index- und Inflationsentwicklung, sondern auch der Umstand zu berücksichtigen, dass aufgrund des von Bemessungsgrundlagenstufen abhängigen Gebührensystems des GKTG und des NTG die Geldwertveränderung zugleich auch bewirkt, dass sich die notariellen Leistungen in höhere Bemessungsgrundlagenstufen verlagern. Die aktuelle Verbraucherpreis-Entwicklung soll daher nicht zur Gänze im Rahmen der Zuschlagsfestsetzung weitergegeben werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint vielmehr ein Zuschlag im Ausmaß von 20% als angemessen.

Mit der Verwirklichung dieses Vorhabens ist keine Mehrbelastung des Bundeshaushalts verbunden.